

RS Vwgh 1989/9/20 89/03/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Es ist rechtswidrig, den Betroffenen (Zulassungsbesitzer etc) auf Grund eines nach dem Inkrafttreten der 10. KFG Novelle gerichteten Auskunftsbeghrens (wer gelenkt hat) einer Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG mit dem Anspruch schuldig zu erkennen, dass er es unterlassen habe, der Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wem er das Fahrzeug zum Lenken überlassen habe.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030089.X03

Im RIS seit

26.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at